

per Email an die JugDir

nachrichtlich
LIGA

Geschäftszeichen III A 13
Bearbeitung Cassandra Müller
Zimmer 5C21
Telefon (030) 90227 5280
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5008
E-Mail Cassandra.Mueller@senbjf.berlin.de

12.12.2019

Informationsschreiben Nr. 4 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie das Informationsschreiben Nr. 4 zur Umsetzung des BTHG ab 01.01.2020. Gegenstand dieses Informationsschreibens sind u.a. wichtige Hinweise bezogen auf die Anwendung von OPEN /PROSOZ.

Bitte leiten Sie das Schreiben in geeigneter Weise an die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendamt weiter.

1. IT Verfahren OPEN /PROSOZ

Neben dem für Leistungen gemäß § 35a SGB VIII zu verwendenden IT-Fachverfahren SoPart ist für die Leistungsgewährung nach SGB IX und SGB XII das Fachverfahren OPEN/PROSOZ zu verwenden.

Bezüglich des Bereichs OPEN/PROSOZ erfolgen in Abstimmung mit der verfahrensverantwortenden Senatsverwaltung für Integration, Soziale und Arbeit – Referat III D. – folgende Hinweise:

- Die Verwaltungsvorschriften über den Betrieb und die einheitliche Anwendung des IT-Verfahrens im Sozialwesen (IT-Verfahrensvorschriften Soziales) werden in Vorgriff der Anpassung der Regelung auch für alle Dienststellen des Landes Berlin angewandt, die Aufgaben nach dem SGB IX Teil 2 erfüllen. Sie gelten damit auch bezüglich der IT-gestützten Gewährung dieser Leistungen durch die bezirklichen Jugendämter.
- Folgende ergänzenden Hinweise gelten zu folgenden Einzelvorschriften der **IT-verfahrensvorschriften Soziales**:

- Abweichend von Ziffer 5.2. Satz 3 ist für Personen, die sowohl Leistungen der Persönlichen Assistenz als auch Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) erhalten, nach Abgabe des OPEN/PROSOZ-Fall an das neu zuständige LAGeSo für die Weitergewährung der LPfIGG-Leistungen im dafür zuständigen Bezirksamt ein weiterer OPEN/PROSOZ-Fall anzulegen.
- Die bisher geltende Ausnahmeregelung, dass für die Leistungsgewährung an Menschen aus Berlin, die im Rahmen der Eingliederungshilfe außerhalb Berlins betreut werden, vom Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein weiterer Fall in OPEN/PROSOZ angelegt werden durfte, endet mit dem 31. Dezember 2019. D.h. entsprechende OPEN-Fälle sind ggf. abweichend von der bisherigen Praxis mit dem Sozialamt Lichtenberg vom Jugendamt zur Weiterbetreuung an das LAGeSo abzugeben.
- Die „BTHG-OPEN/PROSOZ-Hinweise“ im Intranet (http://www.senias.verwalt-berlin.de/basis/hilfe/nethelp_bthg/) wurden aktualisiert und haben einen neuen umfangreichen Abschnitt „Leistungen im Jugendamt“ in Form eines Schlagwortregisters (http://www.senias.verwalt-berlin.de/basis/hilfe/nethelp_bthg/#!Dokumente/Katalog_Jug.htm).
- Einige wenige Leistungen oder spezielle Eingaben sind noch in Klärung und entsprechend gekennzeichnet. Die BTHG-OPEN/PROSOZ-Hinweise werden aber laufend fortgeschrieben und Änderungen eingepflegt.
- Die „BTHG-OPEN/PROSOZ-Hinweise“ stehen derzeit in einer gesonderten Umgebung zur Verfügung und werden zu gegebener Zeit in die regulären Online-Hinweise OPEN/PROSOZ – Einzelfallbearbeitung (<http://www.senias.verwalt-berlin.de/basis/hilfe/nethelp>) integriert.
- Da in den BTHG-Umstellungsschulungen für die Jugendämter auch weitere Materialien zu OPEN/PROSOZ nachgefragt wurden, wird auf die SenIAS Intranet-Seiten unter <http://b-intern.de/themen/it-fachverfahren-soziales/> hingewiesen.
- Auf der untergeordneten Seite „OPEN/PROSOZ“ (<http://b-intern.de/themen/it-fachverfahren-soziales/open-prosoz/>) sind u.a. Links zu den Anwenderhinweisen, zum Katalog der Einrichtungen und Dienste (TOPqw), zur Liste der Parameteränderungen und der Zahlbarmachungstermine zu finden.
- Für den Bereich der bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Minderjährige, für die übergangsweise Einzelvereinbarungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX abgeschlossen werden (vgl. Anlage), erfolgt die Eingabe in OPEN/PROSOZ für Leistungen der Stufe 1 als einfache Assistenz mit Buchungsstelle 4015/67133/405 und für Leistungen der Stufen 2 und 3 als qualifizierte Assistenz mit Buchungsstelle 4015/67133/407.
- Vertragsdaten (Grunddaten und Tagessätze) von Einrichtungen der Leistungstypen WHKJE und HBKJE stehen weiterhin aktuell in OPEN/PROSOZ bereit (vgl. Katalog der Einrichtungen und Dienste). Für weitere Einrichtungen und Dienste werden in Zusammenarbeit mit SenBJF bzw. auf qualifizierten Antrag der Bezirke zumindest die Stammdaten zentral gepflegt.

Hinweis: Ich bitte um die Sicherstellung der für den betreffenden Bereich im Jugendamt erforderlichen Anmeldungen für Schulungen. Insbesondere für neue oder bisher noch nicht geschulte Mitarbeiter*innen der Jugendämter, die künftig mit OPEN/PROSOZ arbeiten sollen, werden auch 2020 von der Verwaltungsakademie Berlin Schulungen angeboten. Es sind die entsprechenden Seiten der VAK zu beachten.

2. Kindertagesförderung

Im Land Berlin wird dem Anspruch der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (§ 6 KitaFÖG) Rechnung getragen. Für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. Kindern mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird zusätzliches Fachpersonal nach § 11 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe a KitaFÖG zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Inanspruchnahme ist die Zuordnung der Behinderung des Kindes zum entsprechenden Leistungsbereich (§§ 53, 54 SGB XII / § 35 a SGB VIII) und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an geeignetem zusätzlichem Fachpersonal, welches durch das Jugendamt nach § 6 Abs. 2 KitaFÖG i.V.m. § 7 Abs. 9 VO KitaFÖG festgestellt worden ist.

Dies bedeutet, dass der während des Besuchs einer Kindertagesförderung bestehende behinderungsbedingte Bedarf regelmäßig durch die über das KitaFÖG bereitgestellten Gesamtleistungen abgedeckt wird. Der Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesförderung bezüglich des zeitlichen Umfanges richtet sich hierbei auch bei behinderten Kindern nach dem mit Kita- Gutscheinen zuerkannten Betreuungsumfang (halbtags, teilzeit, ganztags, ganztags erweitert).

Darüber hinaus stellt das aktuelle Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege (BBP) aus 2014 die fachlichen Grundlagen und Voraussetzungen zu inklusiven Bildungsprozessen, gemeinsamer Erziehung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dar. Damit verfügt die Berliner Kindertagesbetreuung über eine grundsätzlich gute inklusive Systematik, die in ihrer bewährten Struktur beibehalten und gleichwohl durch die neue gesetzliche Norm des BTHG für eine bedarfsgerechte und qualitative Weiterentwicklung genutzt werden sollte.

Nach dem 01.01.2020 wird eine kontinuierliche Fortführung der Leistungen zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe aufgrund eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs eines Kindes mit (drohender) Behinderung in der Kindertageseinrichtung nach den bisher bewährten Verfahren auf Grund der bestehenden landesrechtlichen Grundlagen gewährt.

Bewilligungen auf Grundlage der bisherigen Verfahren behalten ihre Gültigkeit.

Zusätzliche sozialpädagogische Leistungen nach § 11 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe a KitaFÖG können damit weiterhin wie gewohnt im Jugendamt beantragt werden, die Feststellung des erhöhten Förderbedarfs und das Verfahren zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs erfolgen in bisheriger Art und Weise.

Die AG Qualitätsentwicklung TAG (AGQVTAG) hat zur Begleitung des BTHG-Prozesses in Kita eine Unterarbeitsgruppe der AG QVTAG eingerichtet, die sich mit der Anpassung zum „Feststellungsverfahren zum erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarf“, zum „Berliner Förderplan“ und weiteren Fragestellungen zur Bedarfsermittlung und bedarfsgerechter Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen auseinandersetzt.

Die entsprechenden Arbeitsmaterialien- die „Handreichung zum Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen in Berlin“, der „Berliner Förderplan“ u.a. werden aktuell in weiteren Arbeitsgruppen auf die Kompatibilität mit dem BTHG geprüft und bei Bedarf modifiziert und dann zügig bekannt gegeben werden.

Weiterhin wird die Zusatzqualifikation zur Facherzieherin/ zum Facherzieher für Integration wird in 2020 weiterentwickelt und den aktuellen fachlichen Erfordernissen angepasst. Darüber hinaus werden Fortbildungsangebote zum BTHG im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten. Weitere bedarfsorientierte Fortbildungen werden im Prozess entwickelt.

3. Schule

Der im Infoschreiben Nr.3 enthaltene Passus zum Thema Schule (Ziffer 4) lautet:

„Die bestehenden Verfahrensvorgaben gelten somit auch in 2020 weiter. Der Teilhabefachdienst Jugend übernimmt in diesem Zusammenhang

- 1. die Prüfung einer Zuordnung gemäß § 99 [SGB IX] oder 35 a SGB VIII ,*
- 2. die Prüfung und etwaige Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger*
und leitet die sich ggf. hieraus ergebenden weiteren Schritte wie insb. eine Teilhabepanung ein.“

Ohne, dass ein individueller Rechtsanspruch auf eine bestimmte schulische Ressource wie z.B. Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe besteht, ist Schule im Überschneidungsbereich zwischen Eingliederungshilfe und schulischer Unterstützung vorrangiger tätig (vgl. § 10 SGB VIII bzw. § 91 SGB IX). Das bedeutet, dass von einer entsprechenden Bedarfsdeckung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auszugehen ist. Erfolgen dennoch Antragstellungen im Teilhabefachdienst Jugend, ist der Kontakt zwischen dem Teilhabefachdienst Jugend, der jeweiligen Schule und ggf. dem regionalen SIBUZ herzustellen, um die Bedarfsdeckung im schulischen Rahmen zu bewerten und hieraus ggf. weitere Schritte abzuleiten.

Dies gilt auch für Schülerfahrten und Veranstaltungen im Rahmen der außerunterrichtlichen oder ergänzenden Förderung und Betreuung. Für den Bereich der Beförderung bzw. Schulwegbegleitung wird auf die Regelungen des § 37 SopädVO und damit verbundener Zuständigkeit des jeweiligen Schulamtes hingewiesen.

Soweit aus bestimmten Gründen des Einzelfalles dennoch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wären diese als Leistungen zur Teilhabe an Bildung anzusehen.

Nicht behinderungsbedingte Kosten wie die sonstigen „Grund“- Kosten einer Klassenfahrt stellen somit keinen Bedarf auf Leistungen der Eingliederungshilfe dar. Unberührt bleiben hier ggf. mögliche BuT – Leistungen.

Es erfolgt derzeit eine Überprüfung der bestehenden Verfahren und Regelungen, insbesondere der VV Schulhelfer, in Hinblick auf Änderungs- bzw. Präziserungsbedarfe.

4. Übergangsregelung für ambulante Leistungen für körperlich und geistig behinderte Menschen in der Zuständigkeit der Jugendämter

Im Infoschreiben Nr.3 haben wir Sie über die Vergütungssteigerung für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistig/körperlicher Behinderung - analog zur pauschalen Vergütungssteigerung für die Angebote im Erwachsenenbereich der Eingliederungshilfe – um 4,99 % informiert. Die Jugendämter haben einen entsprechenden Beschluss zur Umsetzung gefasst. Die für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geltenden Stundensätze für die Fachleistungsstunden lauten als Übergangsregelung wie folgt:

Stundensätze gem. Bezirksvereinbarung	ab 2015	2020
Fortschreibung EGH		4,99 %
Eingliederungsförderung I	33,85	35,54
Eingliederungsförderung II	36,42	38,24
Eingliederungsförderung III	39,90	41,89

Die vorsorglich nochmals beigefügte Mustervereinbarung ist den Jugendämtern bereits übermittelt worden.

5. Vollzeitpflege nach § 80 SGB IX

§ 80 SGB IX regelt die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie. Ausdrücklich leistungsberechtigt sind nach dieser Vorschrift sowohl voll-als auch minderjährige Leistungsberechtigte.

Zum Schutz des Wohls der minderjährigen Leistungsberechtigten ist die Leistung nach § 80 S.2 SGB IX an die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für die jeweilige Pflegeperson nach § 44 SGB IX geknüpft. § 80 S.3 SGB IX ordnet hierbei an, dass bei volljährigen Leistungsberechtigten § 44 SGB VIII entsprechend gilt. Hieraus ergibt sich jedoch keine Zuständigkeit der Jugendämter zu Erteilung der Erlaubnis der Vollzeitpflege, sondern die Verweisung stellt inhaltliche Vorgabe für die Geeignetheit der Pflegeperson dar. Die Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung für volljährige Leistungsberechtigte nach § 80 S.3 SGB IX liegt daher weiterhin bei den Sozialämtern.

6. Einrichtung eines verwaltungsinternen Funktionspostfaches

Es ist verwaltungsinternes Funktionspostfach unter der Emailadresse SenBJFinternBTHG@senbjf.berlin.de bei SenBildJugFam eingerichtet worden. An dieses können fachliche und rechtliche Fragen grundsätzlicher Art durch die jeweilige Fachleitung oder Jugendamtsleitung gesendet werden.

Dies betrifft nicht Fragen bezüglich der Anwendung des Fachverfahrens in openProSoz. Diese sind an die IT - Verfahrensverantwortlichen im jeweiligen Bezirk zu richten.

7. Ausblick

Die Arbeit an der Umsetzung des BTHG und der Aufbau der hierfür in Berlin nun vorgegebenen Strukturen wird über den Jahreswechsel weiter eine gemeinsame Aufgabe der Jugendämter und der SenBJF bleiben. So werden zügig weiter bestehende Aufgaben oder neue Fragestellungen in der bestehenden Struktur bearbeitet werden. Hierzu gehört z.B. die Abstimmung von Dokumenten, weitere Anwenderpräzisierungen bezüglich OPEN/PROSOZ.

Wichtig ist daneben der überbezirkliche Fachaustausch und die Inanspruchnahme der von der SFBB oder VAK bereitgestellten Schulungen.

Wir wünschen eine Frohe Weihnachtszeit und einen guten Jahreswechsel und **bedanken uns an dieser Stelle bei allen Kollegen und Kolleginnen für die engagierte und gute Zusammenarbeit.**

Mit Dank und freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hilke
Stellvertretender Abteilungsleiter Jugend